

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konkordiasstraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konkordiasstraße 7. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Zuth, Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Sür die sieben Tage.

Sprich, liebes Herz, in deines Tempels Mitten für sieben Wochentage sieben Bitten.
 Zum ersten Tag: Laß deine Sonne tagen und Licht verleihen der Erd' und meinen Schritten!
 Zum zweiten Tag: O laß dir nach mich wandeln, wie Mond der Sonne nach mit leisen Tritten!
 Zum dritten Tag: Lehr' deinen Dienst mich kennen, und wie ich dienen soll mit reinen Sitten!
 Zum vierten Tag: Du sollst mich nicht verlassen in meiner Woche, meines Tagwerks Mitten!
 Zum fünften Tag: O donnre deine Worte ins Herz mir, wenn sie meinem Sinn entglitten!
 Zum sechsten Tag: O laß mich freudig fühlen, wodurch du mir die Freiheit hast erstritten!
 Zum siebenten: Die Sonne stukt am Abend; o dürft' ich mir so hellen Tod erbitten!

Fr. Müllert.

Die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neuen Deutschland.

(Schluß.)

Schließlich ist die Gleichwertigkeit und die Gleichberechtigung der Arbeiter auch durchzuführen auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtsbehandlung. Insbesondere erweist sich als notwendig die soziale Ausgestaltung des Rechts.

Dem heutigen deutschen Rechte merkt man noch allzu stark an, daß es dem alten römischen Rechte nachgebildet ist und nicht ausreichend mit der sozialen Entwicklung Schritt gehalten hat. Als das römische Recht geschaffen wurde, war der Typus des arbeitenden Menschen der Sklave. Damals mag dieses Recht den Verhältnissen und dem Stand der Dinge angepaßt gewesen sein. Heute leben in Deutschland 40 Millionen an sich freie Menschen, die trotz dieser theoretischen Freiheit von anderen in ihren ganzen Daseinsbedingungen abhängig sind, ohne daß das soziale Recht diesem Umschichtungsprozeß der Gesellschaft ausreichend gefolgt ist. Hier wird im Sinne der Herstellung eines angemessenen Gleichgewichtes einzusetzen sein. Vor allem erweist sich die Regelung einer Anzahl arbeitsrechtlicher Fragen als notwendig.

An die Spitze aller arbeitsrechtlichen Fragen ist der Satz zu stellen, daß die Interessen der einheimischen Arbeiter einen besonderen Schutz und eine wirksame Förderung gegenüber der Konkurrenz durch ausländische Arbeitskräfte erfahren sollen. Das muß als eine der Grundlagen durch unser Recht gehen. Deutschland betreibt seit mehr als 35 Jahren einen ständigen Schutz der einheimischen Produktion gegenüber der des Auslandes. Dieser Schutz muß auch verstärkt auf die einheimische menschliche Arbeitskraft ausgedehnt werden. In einem Augenblick, wo die grundlegende Bedeutung der einheimischen Arbeiterschaft für unser ganzes Gemeinschaftsleben in Krieg und Frieden sich förmlich aufdrängt, scheint uns diese Forderung einer eingehenden Begründung nicht zu bedürfen. Weiter wird aus dem Recht alles entfernt werden müssen, was an Ausnahmehandlung von Arbeitern und Angestellten erinnert. Das trifft vor allem den viel behandelten § 153 der Gewerbeordnung, der seither in doppeltem Sinne als Ausnahmegesetz gegen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Anwendung gefunden hat. Einmal wurde die betreffende Gesetzbestimmung sehr häufig gegen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, nicht aber gegen organisierte Unternehmer angewendet. In der Praxis war so vielfach den Unternehmern erlaubt, was den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern bei Gefängnisstrafe verboten war. Dann kam es nicht selten vor, daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Unorganisierte wegen eines und desselben Deliktes vor Gericht standen. Der gewerkschaftlich Organisierte wurde verurteilt auf Grund des § 153 der G.O.,

der nur Gefängnisstrafen kennt, während der Unorganisierte auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgeurteilt wurde und nur mit einer geringen Geld- oder Haftstrafe davon kam.

Daneben ist eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes ins Auge zu fassen. Dabei kommt es zunächst darauf an, alles das, was in der einzelstaatlichen Gesetzgebung an arbeitsrechtlichen Bestimmungen enthalten ist, herauszuheben und in Reichsrecht zu verwandeln. Dazu gehört das nicht nur von Staat zu Staat, sondern fast von Provinz zu Provinz verschiedene Gesinderecht; dann das Landarbeiter- und Bergarbeiterrecht.

Die Regelung des Arbeitsrechtes, wie sie hier gedacht wird, muß schließlich darin gipfeln, daß den Dienstleistenden Behörden mit amtlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden, die sich ihrer Interessen annehmen haben. Im Spiel und Gegenspiel der Interessen von Ständen und Klassen, wie es sich vor Staat und Regierungen vollzieht, kam bisher die Arbeiterschaft, obwohl sie gewissermaßen das Erwerbsleben trägt, nicht zur Geltung. Sie muß unbedingt ihre öffentlich-rechtliche Vertretung bekommen. Ob in der Gestalt von Arbeitskammern im Sinne der Reichstagsbeschlüsse von 1908 oder dadurch, daß man den Gewerkschaftsverbänden einen anderen Platz in unserem Rechtssystem anweist, ist eine Sache für sich. Ferner wird das gewerbliche Einigungswesen auszubauen sein, mit einem Reichseinigungsamt an der Spitze.

Endlich wird auch das Schulwesen einen sozialen Ausbau erfahren müssen. Die aufstrebende Arbeiterschaft und das Gemeinschaftsleben haben ein starkes Interesse daran, daß Mittel und Wege gefunden werden, um jene geistig hervorragenden Kräfte, die aus der Arbeiterschaft hervorgehen, vor Verkümmern zu bewahren und ihre Intelligenz der gesamten Volksentwicklung dienstbar zu machen. Damit soll natürlich nicht das Ziel verfolgt werden, das „Gelehrtenproletariat“ zu vermehren. Das deutsche Volksleben braucht weniger eine Vermehrung der „abgestempelten Wissenschaft“, als eine Erweiterung des Kreises der für das Wirtschaftsleben erforderlichen Intelligenzen. Der Kreis der produktiven Kräfte mit einer verbesserten Allgemein- und Fachbildung erweist sich umso umfangreicher, je mehr Deutschland die Qualitätsarbeit pflegen und damit seine Stellung in der Weltwirtschaft festigen will. Für Handwerker, Werkmeister, Vorarbeiter, Kolonnenführer usw. mit einer verbesserten Allgemein- und Fachbildung hat das deutsche Volks- und Wirtschaftsleben nie Überfluß an Kräften, insbesondere nicht nach dem Kriege, in dem leider die Intelligenz aus allen Schichten starke Einbuße erlitten hat. Es wird erforderlich werden, daß zwischen der Volksschule einerseits und den Mittel- und Hochschulen andererseits ein organisches Verhältnis herausgebildet und eine bessere Pflege und Verbindung mit der Fachschule in der Art der Baugewerks- und Maschinenbauhschulen mittels eines einheitlichen Schulsystems hergestellt wird. Mittel und Wege sind so zu gestalten, daß auch die Minderbemittelten verstärkt an dieser erhöhten Bildungsmöglichkeit sich beteiligen können. Dann wächst auch von selbst die Wertschätzung der Handarbeit, an der es in Deutschland seit langem sehr gefehlt hat.

Große Teile der Arbeiterschaft haben von jeher mit den übrigen deutschen Volksgenossen sich auf den Boden der Volksgemeinschaft, Wirtschaftsgemeinschaft und Schicksalsgemeinschaft gestellt. Auf dem dritten christlich-nationalen Arbeiterkongreß in Berlin (Ende 1913), der diese Grundlagen von jeher anerkannte, waren bereits 1/4 Millionen Arbeiter und Angestellte vertreten. In Kreisen, denen die Verantwortung für die staatliche Zukunft Deutschlands großenteils und hauptsächlich obliegt, ist man anscheinend geneigt, ehrlich mitzuwirken an der Ueberbrückung des tiefen Grabens, der seither zwischen großen Arbeiterschichten und der Volksgemeinschaft bestand. Auch auf breite Arbeiterschichten, die seither in der Erwartung einer überspannten internationalen Klassenkollaborat besungen waren,

hat der Krieg und seine Begleiterscheinungen ermühtend gewirkt. Von dem erträumten Weltideal, in dem Klassen- und stärkere staatliche Gegensätze nicht mehr hervortreten sollten, und das in der Geschichte nie Wirklichkeit war, sind wir nach Beendigung des Krieges weiter denn je entfernt. Die Advokatenregierungen in England, Belgien, Frankreich und Italien bieten für Deutschland weniger denn je den Reiz zur Nachahmung. Der monarchische Gedanke hat durch den Krieg in den deutschen Arbeiterschichten bedeutend an Anhang gewonnen. Ungeheure Aufgaben auf den vielseitigen Gebieten verlangen nach dem Kriege ihre Erledigung: Neuordnung des Wirtschaftslebens, Ueberführung der Kriegsteilnehmer in ein möglichst angemessenes Arbeitsverhältnis, Neugestaltung des staatlichen Finanzwesens, größere Stabilität auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen Gefallener usw. Diese Aufgaben lassen sich umso befriedigender und vollkommener zur Lösung bringen, je mehr mit rein sachlichem Bemühen an sie herangetreten wird und je besser es gelingt, alle Volksschichten angemessen zur Mitarbeit heranzuziehen. Deutschlands Schicksalsstunde zur Gestaltung seiner staatlichen Verhältnisse und seines künftigen inneren Gemeinschaftslebens hat geschlagen. Ruhe man sie!

Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Von Rechtsanwält Dr. Berthold, Leipzig.

Stirbt der Mieter, so ist nach § 569 unseres bürgerlichen Gesetzbuchs sowohl sein Erbe wie der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten Termin zu kündigen, zu dem er nach seiner Kenntnis vom Tode des Mieters zu kündigen in der Lage ist. Gesetzlich ist die Kündigung zulässig für den Schluß jedes Kalendervierteljahres; sie muß spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres gegenüber in irgend einer Form — schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte — erklärt sein. Wird die Kündigung zu dem hiernach erstmaligen Zeitpunkt versandt, so läuft das Mietverhältnis nach Maßgabe des abgeschlossenen Vertrages ohne Aenderung fort. Natürlich werden bei der Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit der Kündigung die Umstände des einzelnen Falles in Rücksicht gezogen werden müssen. Es darf hierbei nur der Maßstab durchschnittlicher Geschäftskennntnis und Geschäftsgewandtheit angelegt werden. Stirbt der Mieter beispielsweise am dritten Werktag des Vierteljahres, so ist der als Erbin in Frage kommende Witwe, die mit ihren minderjährigen Kindern ohne jeden Verater daselbst, nicht anzunehmen, daß sie noch am gleichen Tage die Wohnungsfrage im Sinne unserer Gesetzesbestimmung regelt. Sie wird auch noch zu Beginn des folgenden Quartals von der Wohltat des Gesetzes Gebrauch machen dürfen, um einen noch längere Zeit laufenden Mietvertrag, den sie mit ihren beschränkten Mitteln gar nicht aufrechterhalten könnte, vorzeitig zu Ende zu bringen. Im übrigen unterliegen diesen Kündigungsrechte im Prinzip alle Mietverhältnisse, sei es mit bestimmter, sei es mit unbestimmter Dauer; auch gewerbliche Räume sind ihm unterworfen.

Tatsächlich wird nun in zahlreichen Mietverträgen, namentlich in den großen Städten, die Befugnis zu diesem außerordentlichen Kündigungsrecht zum Nachteile der Erben des Mieters, insbesondere der Ehefrau, aufgehoben oder beschränkt. Dies ist an sich gesetzlich zulässig. Es kann aber doch, besonders infolge der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schädigungen zu Härten führen, die in gegenwärtiger Zeit als unbillig empfunden werden müssen. Auf Grund solcher Erwägungen erging am 7. Oktober 1915 die Bekanntmachung des Bundesrats über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Trotz abweichender Vertragsbestimmung gibt die Verordnung den Erben des Mieters das Kündigungsrecht des erwähnten § 569, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist und dieses Kündigungsrecht der Billigkeit entspricht. Das Kriegsgesetz geht aber noch einen Schritt weiter. Haben Eheleute gemeinsam gemietet, so kommt nach geltendem Rechte

das außerordentliche Kündigungsrecht beim Tode eines Ehegatten nicht in Frage; der Ueberlebende bleibt dem Mietvertrage unterworfen. Demgegenüber wird jetzt der Kriegswidwe das Recht vorzeitiger Kündigung ebenfalls gewährt, abermals mit der Voraussetzung, daß dies billig erscheint.

Wir wiederholen: der Schutz des Kriegsgesetzes wird nur dann zugebilligt, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist. Er muß also Kriegsteilnehmer gewesen sein, und er muß weiter infolge dieser Kriegsteilnahme seinen Tod gefunden haben. Beide Voraussetzungen bedürfen zum rechten Verständnis näherer Betrachtung. Zuerst nur noch ein allgemeiner Hinweis zum Verständnis des folgenden: Vielleicht wäre es angebracht gewesen, die Rechtswohlthat der Verordnung mit Rücksicht auf die durch den Krieg fast allgemein herbeigeführte Notlage auf alle Fälle des Todes des Mieters während der Kriegszeit auszuweihen. Natürlich auch wieder unter Vorbehalt der Nachprüfung des einzelnen Falles vom Standpunkte der Billigkeit aus. Das ist nicht geschehen. Der Grund liegt nahe. Es hat auch der Vermieter in seinen Interessen nicht allzusehr beeinträchtigt werden sollen.

Der Mieter muß Kriegsteilnehmer gewesen sein. Auf die Hinterbliebenen einer Zivilperson, die durch den Bombenwurf eines feindlichen Fliegers getötet wird, finden die Bestimmungen also keine Anwendung. Auch hier hat der Krieg das Unglück verursacht, das Gesetz gibt aber keine Möglichkeit, seine Folgen abzumildern. Im übrigen darf der Begriff Kriegsteilnehmer nicht zu eng gefaßt werden. Daß der Angehörige eines mobilen Truppenteils darunter fällt, bedarf kaum der Erwähnung. Aber auch den Hinterbliebenen immobilier Kriegsteilnehmer muß der Schutz des Gesetzes zugute kommen, wenn seine Fürsorge richtig verstanden werden soll. Der größte Teil der Literatur tritt für diese Sachauffassung ein. Die Unterscheidung anderer Gesetzesteile zwischen Angehörigen mobiler und immobilier Heeresteile, insbesondere des durch die Länge der Zeit hintereinander bekannten Gesetzes über den Prozentsatz der im Felde Stehenden, kommt hier nicht in Betracht. Zweck dieser Bestimmungen des Bundesrats ist ja lediglich die Fürsorge gegen eine durch die Einberufung des Ernährers seiner Familie geschaffene Zwangslage. Erwähnt mag noch werden, daß auch die Angehörigen von Privatpersonen, die von der Militärbehörde auf Grund eines Dienstvertrages angestellt worden sind, wie Krankenpfleger, Zivilärzte, Marktender in den Kreis der Berechtigten einbezogen werden müssen.

Aber weiter: Der Tod muß infolge der Kriegsteilnahme eingetreten sein. Dies ist nicht nur anzunehmen, wenn der Mieter im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben ist. Auch der in militärischen Diensten stehende Arzt, der an den Folgen einer Infektion durch die Behandlung eines Soldaten im Inlande ein Opfer seines Berufes geworden ist, ist als aus Anlaß des Krieges gestorben anzusehen. Die Umstände, unter denen der Tod eingetreten ist, müssen auf die Eigenschaft des Verstorbenen als Soldaten hindeuten. Einige Beispiele mögen dies noch weiter erläutern. Der Soldat, der jetzt im Dienste in der Kaserne durch den Hufschlag seines Militärpferdes getötet wird, vertritt ebenso aus Anlaß des Krieges wie der, den die feindliche Kugel im Schützengraben oder beim Sturmangriff trifft. Dagegen fehlt es an den Voraussetzungen des Kriegstodes, wenn der Mieter durch Selbstmord seinem Leben ein Ziel setzt oder wenn er im Inlande aus nicht dienlichen Gründen von einem Kameraden erschossen wird. Die allgemeine Fassung des Gesetzes läßt jedenfalls dem Rechte bei seiner Anwendung den weitesten Spielraum.

Wir haben oben gesagt, daß, wenn Eheleute gemeinsam gemietet haben, auch der Witwe das Recht zukommt, mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten Termin zu kündigen. Dies ist zur Vermeidung von Mißverständnissen noch näher klarzulegen. Kommt die Witwe als Erbin ihres Mannes in Frage, was regelmäßig ja der Fall sein wird, so kann sie von der vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages nur in Gemeinschaft mit den etwaigen anderen Erben Gebrauch machen. Ist sie nicht Erbin ihres Mannes, so darf sie das Mietverhältnis für ihre Person selbstständig beenden. Ob die Erben alsdann vom Rechte des § 569 Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Eine Schlußbestimmung des Gesetzes regelt endlich noch die gerichtliche Nachprüfung einer solchen vorzeitigen Kündigung vom Standpunkte der Billigkeit aus. Der Vermieter kann innerhalb einer Woche, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist, gegen sie beim Amtsgerichte des Mietgrundstückes Widerspruch erheben. Der Richter hat dann zu erwägen, wessen Interessen die stärkeren sind; er wird die Kündigung stets für wirksam erklären, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unbilligen Nachteil für Erbe oder Witwe führen würde.

Zur Textilarbeiterfürsorge.

Das Volkische Telegraphenbüro verbreitet folgende halbamtliche Erklärung:

Der Bundesrat hatte unter dem 13. April d. J. einen Nachtrag zu den Bestimmungen über die Verwendung der zur Unterstützung von Gemeinden usw. auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrt bereitgestellten Reichs-

mittel beschlossen, wonach eine „bedürftige Lage“ im Sinne der Verordnung vom 18. Dezember 1914 nur dann als vorliegend anerkannt werden sollte, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich derjenigen seiner Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweise Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr in der Lage ist, damit den nötigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Dieser Nachtrag hatte in Arbeiterkreisen, namentlich aber in den Reihen der notleidenden Textilarbeiter, lebhafteste Beunruhigung und Erregung hervorgerufen. Die Arbeiterverbände — der Deutsche Textilarbeiterverband, der Gewerbeverein der Textilarbeiter (Hirsch-Dunker), der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands — wandten sich in Eingaben an die Reichsregierung, und in einer von den erstgenannten beiden Verbänden in Gemeinschaft mit dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter (Sitz Berlin), des Verbandes aller in der Hut- und Filzwarenfabrikation beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen (Sitz Altenburg) und des Verbandes der Schuhmacher (Sitz Nürnberg) am 23. Juli in Bamberg abgehaltenen Reichskonferenz der Textilarbeiter und der Arbeiter der Bekleidungsindustrie wurde u. a. eine der Teuerung entsprechende Erhöhung der Unterstützungssätze, Nichtanrechnung der Kriegsfamilienunterstützung, kleiner Renten usw. gefordert. Insbesondere aber wurde darüber geltend gemacht, daß nach dem Inkrafttreten des erwähnten Nachtrags die einzelstaatlichen Regierungen sowohl wie die Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer noch schärferen Handhabung der bestehenden Bestimmungen, namentlich bei der Textilarbeiterfürsorge, übergegangen seien und jene Nachtragsverordnung tatsächlich zu einer Verminderung der Leistungen geführt habe, die zu der wachsenden Verteuerung der Lebensverhältnisse in traurigem Gegensatz stehe.

Nun hat der Staatssekretär des Innern dem Vorsitzenden des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter, dem Reichstagsabgeordneten Schiffer (Worms) auf seine Eingabe in einem Schreiben geantwortet, das hoffentlich die gewünschte Aufklärung und Beruhigung verbreiten wird. Es wird darin darauf hingewiesen, daß als notwendige Vorbedingung für die Erwerbslosenfürsorge schon in der Verordnung vom 18. Dezember 1914 festgelegt war, daß die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortsinwohnern zugute kommen dürfe, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich tatsächlich in bedürftiger Lage befinden. Diese Bedingung war bei den von den Gemeinden erlassenen Vorschriften nicht überall befolgt worden. Meist wurde schon nach Verlust eines vollen Tagelohnes in der Woche das Eingreifen der Erwerbslosenfürsorge ohne weiteres und ohne Prüfung, ob eine bedürftige Lage vorhanden war, als notwendig und berechtigt angesehen, vielfach wurde ohne weiteres für jede Stunde Lohnausfall Ersatz gewährt. Eine solche Regelung war mit den Bestimmungen und Absichten der Bundesratsverordnungen nicht vereinbar. Das war der Grund, aus dem sich der Bundesrat genötigt sah, die Bedingungen für die Anerkennung der Bedürftigkeit neu einzuschärfen und genauer zu umschreiben, damit die Erwerbslosenfürsorge auch wirklich nur Bedürftigen zugute komme. Im übrigen sind die Voraussetzungen, die Höhe und die Art der Fürsorge nach wie vor dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen, und der Bundesrat hat sich jeder Einwirkung nach dieser Richtung hin enthalten. Eine Nachprüfung des Bedürftigkeitsfalles durch die Zentralbehörden findet nicht statt. Wenn seitens der Gemeinden Verringerungen der Leistungen vorgenommen worden sind, so muß im Einzelfall geprüft werden, inwieweit sie berechtigt sind. Der Staatssekretär stellt in solchen Fällen anheim, sich beschwerdeführend an die Aufsichtsinstanzen bzw. an die Landesbehörden zu wenden.

Die von unserm Vorsitzenden Schiffer dem Herrn Stellvertreter des Reichskanzlers unterbreitete Eingabe hat auszüglich folgenden Wortlaut:

„Der Bundesrat hat am 13. April d. J. zu den Bestimmungen über die Verwendung der zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Reichsmittel vom 17. Dezember 1914 (Anlage des Bundesrats vom 24. Dezember 1914. — R. d. J. IVa 2898; S. M. J. 17101) einen zweiten Nachtrag beschlossen. Die Bestimmungen unter Nr. 2 dieses zweiten Nachtrages lauten in ihrem ersten Teile:

1. In Nr. 8b der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914 (Nr. 7d der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 620) ist a) folgender Abs. 2 einzuschließen:

Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter C und D nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweise Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr in der Lage ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.“

Dieser Nachtrag hat die zuständigen einzelstaatlichen Ministerien naturgemäß zu schärferen Handhabungsvorschriften veranlaßt. In einzelnen Bundesstaaten und Industriebezirken sind die Gemeinden infolge des Bundesratsbeschlusses vom 13. April d. J. und der infolgedessen erlassenen Verfügung der einzelstaatlichen Zentralstellen dazu übergegangen, ihre Bestimmungen über die Durchführung der Textilarbeiterfürsorge empfindlich zu verschärfen und die materiellen Leistungen herabzusetzen.

Allgemein ist man aber in den Gemeinden zu einer schärferen Handhabung der geltenden Bestimmungen gekommen; im Effekt führte diese schärfere Handhabung ebenfalls zu einer Reduktion der Leistungen.

Angefihts der namentlich während der letzten Monate erheblich weiter verteuerten Lebenshaltung hat der Bundesratsbeschluss und haben die behufs Durchführung desselben von den einzelstaatlichen Ministerien angeordneten Maßnahmen in den Textilarbeiterkreisen sehr verüberten gewirkt. Vor etwa 10 Tagen hat bereits in Augsburg unter äußerst zahlreicher Beteiligung der Arbeiterschaft und auch unter Beteiligung von Arbeitgeberern eine Protestversammlung stattgefunden. . .

Wir haben das Vertrauen zum Bundesrat, daß er den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und seinen Beschluss vom 13. April d. J. dahin kommentieren wird, daß keinesfalls eine Schädigung der Arbeiter eintritt. Eine kleinliche Prüfung der „Bedürftigkeit“ der Textilarbeiterfamilien, die unter Beschäftigungsmangel oder Einschränkung und unter den fast unerträglichen teuren Lebensmittelpreisen so empfindlich leiden, muß geradezu aufreißend wirken. Dies ist auch der Fall: Die armen Leute sind doch an ihrer bedrängnisvollen, erbarmungswürdigen Lage unschuldig, sie sind soziale Opfer des Krieges. Es würde auch durchaus den Tatsachen nicht entsprechen, wenn angenommen werden sollte, daß die arbeitslosen Textilarbeiter sich vor der Annahme von Arbeit in anderen Berufen zu drücken suchen. Die Arbeitsvermittlung ist von allen berufenen Stellen und ganz besonders auch von den Textilarbeiterverbänden erfolgreich versucht und nach Möglichkeit durchgeführt worden. Allein auch aus der Textilindustrie sind die wehrfähigen Männer zum Heere einberufen; der Rest (ältere Männer, junge Burshen und Arbeiterinnen) eignet sich aus naheliegenden Gründen noch lange nicht für jede andere Arbeit in schweren Berufen. Es muß doch hier gerechterweise Rücksicht genommen werden.

Der ergebenst unterzeichnete Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Schiffer, hat vor wenigen Wochen im Reichstage Sr. Excellenz Herrn Staatssekretär Dr. Helfferich und Sr. Excellenz Herrn Ministerialdirektor Caspar über die Bedeutung des Nachtrages zu den bisherigen Bundesratsbestimmungen über die Textilarbeiterfürsorge interpelliert. Die mündliche Auskunft lautete dem Sinne nach: es würde in manchen Gemeinden der Nebenberuf bzw. der Verdienst der noch beschränkt beschäftigten Textilarbeiter bei der Unterstützung nicht in Anrechnung gebracht. Das solle aber allgemein geschehen. Im übrigen behielten die Gemeinden hinsichtlich der Bestimmungen und Leistungen über die Textilarbeiterfürsorge volle Freiheit.

Tatsächlich aber ist die praktische Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 13. April d. J. eine viel weitergehende und schärfere gewesen; der Beschluss hat besonders in der jetzigen Zeit der Teuerung zu den bittersten Klagen und teilweise zu unhaltbaren Verhältnissen geführt.

Wir bitten daher den Höhen Bundesrat dringendst, seinen Beschluss vom 13. April recht bald aufzuheben oder dahin zu interpretieren, daß nicht nur eine Verschärfung für die Arbeiter vermieden, sondern für die in dürftiger Lage lebenden Arbeiterfamilien eine Erhöhung der Leistungen die Folge ist.

Gleichzeitig bitten wir ergebenst die einzelstaatlichen Regierungen veranlassen zu wollen, daß dieselben doch für eine allgemeine Einführung der Textilarbeiterfürsorge in sämtlichen in Betracht kommenden Gemeinden und für eine loyale Handhabung Sorge tragen möchten.

Ergebenst
E. M. Schiffer,
Mitglied des Reichstags, Verbandsvorsitzender.“

Die Antwort des Staatssekretärs des Innern lautet:

„Nach den im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 1914 (S. 619) veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung der Reichsmittel, die durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt sind, ist, soweit die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Erwerbslosenfürsorge, u. a. die Bedingung zu erfüllen (Nr. 7 b a. a. D.), daß die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortsinwohnern gewährt werden darf, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden.“

Diese Bedingung war bei den von den Gemeinden erlassenen Vorschriften nicht überall befolgt worden. Nach diesen Vorschriften wurde nach Verlust eines vollen Tagelohnes in der Woche das Eingreifen der Erwerbslosenfürsorge ohne weiteres und ohne Prüfung, ob eine bedürftige Lage vorhanden war, als notwendig und berechtigt angesehen, vielfach wurde ohne weiteres für jede Stunde Lohnausfall Ersatz gewährt. Eine solche Regelung ist mit den Bestimmungen des Bundesrats nicht vereinbar.

Der Bundesrat hat sich daher genötigt gesehen, die Bedingung unter Nr. 7 b a. a. D. neu einzuschärfen und näher zu umschreiben, damit die Erwerbslosenfürsorge bestimmungsgemäß nur Bedürftigen zugute kommt. Im übrigen sind die Voraussetzungen, die Höhe und die Art der Fürsorge nach wie vor dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen. Der Bundesrat hat sich jeder Einwirkung nach dieser Richtung hin enthalten. Wenn seitens der Gemeinden Verringerungen der Leistungen vorgenommen sind, so muß im Einzelfalle geprüft werden, inwieweit solche als berechtigt anzusehen sind. Ich muß anheimstellen, etwaige Beschwerden an die Aufsichtsinstanzen bzw. an die Landeszentralbehörden zu richten.

Geg.: Helfferich.“

Aus diesem Bescheid geht klar hervor:
1. Die Prüfung der Bedürftigkeit ist geboten;
2. Für geringen Lohnausfall soll Unterstützung nicht gewährt werden;

- 3. Ist die Bedürftigkeit anerkannt, so ist der Bundesratsverordnung Genüge geleistet und die Gemeinden haben das Recht, nach eigenem Ermessen die sonstigen Bestimmungen zu treffen, so a) hinsichtlich aller anderen Voraussetzungen für das Anrecht auf Unterstützung, b) hinsichtlich der Höhe und c) der Art der Unterstützung.
- 4. Bei Anerkennung der Bedürftigkeit darf die Unterstützung angemessen hoch sein. Daraus muß in den Gemeinden eingewirkt werden.
- 5. Beschwerden sind zu richten zunächst an die Aufsichtsinstanzen (in Preußen: Landräte, Regierungspräsidenten, in Bayern, Württemberg und Baden an die Bezirksämter), dann an die Landesregierungen (Minister des Innern und Finanzminister).
Vergleiche auch den Artikel in voriger Nr. der Textilarbeiterzeitung!

Allgemeine Rundschau.

Ein Aufruf des Kriegsernährungsamtes.

An die Verteidiger des Vaterlandes in der Heimat!

Zwei volle Kriegsjahre mit all ihren Schrecken und Mühen hat das deutsche Volk nunmehr ertragen müssen. Ungehore Opfer sind ihm auferlegt worden; sie wurden dargebracht, weil die Abwehr des Angriffs einer Ueberzahl von Feinden auf den Bestand des Reiches und die Freiheit der nationalen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands sie erforderten. Der unvergleichliche Todesmut unseres Heeres hat sich als unüberwindlich erwiesen.

Von wichtigen Zufuhrstraßen des Weltverkehrs abgeschnitten und auf den Ertrag der eigenen Scholle angewiesen, hat das deutsche Volk das zweite schwere Kriegsjahr zu überstehen vermocht, indem es tapfer und entfangungsvoll seine Friedensgewohnheiten änderte und durch Einschränkungen, ja durch Entbehrungen die schwere Misere des letzten Jahres auszugleichen wußte. Der Höhepunkt der an die Entfaltungsfähigkeit des Volkes gestellten Anforderungen traf zusammen mit den gewaltigsten militärischen Anstrengungen, die je ein Volk bei der Abwehr einer Ueberzahl von Feinden zu leisten hatte.

Neben dem wütenden Kampf gegen die lebende Wehr, die Heimat und Herd des deutschen Volkes schützt, führt der Feind einen schmachvollen Krieg gegen Frauen und Kinder. Was die Waffengewalt auf dem Schlachtfelde nicht vermag, das soll der Hunger erzwingen. Wir sollen müde gemacht, der zähe Widerstand unserer Heere in der Heimat gebrochen werden.

Das wird nicht gelingen. Auf den heimischen Fluren reift uns eine Ernte entgegen, die reicheren Ertrag verspricht als die vorjährige. Sie gibt uns die sichere Gewähr, daß bei richtiger, die Mängel der bisherigen Regelung vermeidender Verteilung die hingebende Opferwilligkeit unseres Volkes seine Kräfte übersteigende Belastungsprobe erfahren wird. Das Kriegsernährungsamt wird alles daran setzen, daß die Nahrungsmittel gerecht und gleichmäßig verteilt werden und daß die

Preise nicht über die durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Grenzen hinausgehen. Soweit sich ohne Gefährdung der Bedarfsicherung eine Senkung des Preisstandes der Nahrungsmittel ermöglichen läßt, wird darauf hingewirkt werden. Auch bei Durchführung dieser Grundzüge muß sich das deutsche Volk Beschränkungen auferlegen; sie sind aber gering anzuschlagen gegenüber den Entbehrungen und Opfern, die unser Heer seit zwei Jahren willig trägt.

Unermesslichen Dank schulden wir in der Heimat den Tapferen da draußen, die unsere Grenzen schützen. Ihr Vorbild soll uns leiten bei der Anpassung an die Kriegsernährungsverhältnisse. So erfüllen wir einen Teil unserer Dankpflichten und bekunden den unerschütterlichen Siegeswillen des deutschen Volkes durch die Tat. Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes:

- von Votow. Ebler von Braun. Dr. Dehne.
- Freiherr von Falkenhäusen. Groener. Manasse.
- Dr. Müller. Reusch. Saenger.
- Graf von der Schulenburg. Stegerwald.

Dieser Erklärung schlossen sich fast alle größeren Verbände und Organisationsgruppen an.

Arbeiter, denkt daran!

Außerordentlich viel wird auch seitens der minderbemittelten Volksschichten über die Art geklagt, wie man sie in Lebensmittelverlaufsstellen behandelt. Von Entgegenkommen und Süfflichkeit ist oft wenig zu spüren. Und dann wundern sich diese Herrschaften noch, daß die Konsumvereine eine so große Anziehungskraft ausüben. Den Spieß aber erreicht die Zeitschrift des Nahrungs- und Genussmittelhändlers (Fachwissenschaftliche Beilage zur Kolonialwaren-Zeitung Nr. 22 vom 6. Juni). In einem Artikel „Das Problem der Massenpreise“ leistet sie sich folgende Ungezogenheiten:

„Unsere Arbeiter und ihre Frauen leiden keinen Mangel, sondern sie sind unzufrieden, weil sie sich nicht das kaufen können, was sie wollen! Die Beschränkung des Willens, die Unfreiheit über die Bestimmung über die Verwendung des Geldes — das ist die Ursache ihrer Lage. Sie haben nie in ihrem Leben versucht, zufrieden zu sein, die Unzufriedenheit war der Nährboden der gesamten Arbeiterbewegung. Niemand aber kann eine Tugend üben, die ihm nicht anerzogen ist, jede Tugend wird nur durch Übung erworben. Das gilt für die Tugend der Zufriedenheit ebenso, wie für alle anderen Tugenden, z. B. Wahrhaftigkeit, Reinlichkeit, Pünktlichkeit usw.“

Gegen diese im Zeichen des Burgfriedens gemachten haltlosen Verdächtigungen und Beleidigungen müssen wir entschieden protestieren. Wir glauben, daß die Arbeiterklasse gezeigt hat, welche Opfer sie zu tragen bereit ist. Die Arbeiterorganisationen selbst erführen schon manches Lob für ihr vaterländisches Verhalten. Sie haben nicht wie andere Kreise „die Konjunktur ausgenutzt“. Die Tugend der Zufriedenheit ist am allerwenigsten in den Kreisen der Nahrungs- und Genussmittelhändler zu finden, die die Not des Volkes zum großen Teile in unverant-

wortlicher Weise ausgenutzt haben und Gewinne erzielt und Preise forderten, die wenig mit Zufriedenheit zu tun haben.

Es dürfte an der Zeit sein, daß von führenden Kreisen des Mittelstandes diesen Herrschaften mal klar gemacht wird, daß sie eine große Verantwortung durch ihr Gebahren auf sich nehmen. Hier den „Geist der Begehrenden“ zu bekämpfen, wäre gewiß eher angebracht, als der Arbeiterklasse gegenüber.

Kongress für Kriegsbeschädigtenfürsorge Köln 1916.

In Verbindung mit der Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge Köln 1916 wird ein Kongress der Kriegsbeschädigtenfürsorge stattfinden, der vom 21. bis 26. August in den verschiedenen Sälen des Gürzenichs tagen wird. Die Reihenfolge der Tagungen wird befristet von der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, der Kölner Akademie für praktische Medizin in Verbindung und mit Unterstützung des Kriegsministeriums und dem Reichsausschusse der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Sitz Berlin. Die einzelnen Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Montag, den 21. August, Vormittags-Sitzung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, zu der alle Freunde der Bewegung unentgeltlich Zutritt haben.

Eröffnungs- und Begrüßungsansprache des Vorsitzenden Professor Dr. Krautwig-Köln.

- 1. Wirkl. Geh. Ober-Med.-Rat Prof. Dr. Dietrich-Berlin: Die vaterländische und sittliche Bedeutung der Krüppelfürsorge.
- 2. Prof. Dr. Biesalski-Berlin: Der Arzt in der Krüppelfürsorge.
- 3. Dr. Peter Vade-Hannover: Die soziale Bedeutung der Krüppelfürsorge und ihr Einfluß auf die Rasse.
- 4. Prof. Dr. Schaffenburg-Köln: Körperliche Mängel und Seelenleben.
- 5. Erziehungsdirektor Hans Würh-Berlin-Behlendorf: Die Krüppelfürsorge im Lichte der Kultur. Mit Lichtbildern.

Nachmittags 4 Uhr: Besichtigung des städtischen Krüppelheims, Stiftung Dr. Dormagen in Köln-Merheim, Lachemertweg.

- 1. Lehrer Thomé: Praktische Lehrprobe in der Krüppelschule.
- 2. Stadtverordneter Deconomierat Böllig: Angliederung landwirtschaftlicher Betriebe an Krüppelheime und ähnliche Anstalten.

Dienstag, den 22. August, findet im großen Saale des Gürzenichs eine rein ärztliche Tagung unter Leitung der Kölner Akademie statt. Zur Teilnahme an dieser Tagung sind nur die Zivil- und Militärärzte berechtigt, die dem deutschen Reich und den verbündeten Staaten angehören; Angehörige neutraler Staaten können nicht zugelassen werden.

Die Deutsche Volkerversicherung (A.-G.)

hielt am 26. Juni in Berlin ihre dritte ordentliche Generalversammlung ab. Laut dem vorliegenden Ge-

Nachtgefecht auf See.

Ein Bild aus der Nordseeschlacht.

Von Richard Lässig.

Ringsum undurchdringliche Nacht. Nur der weiße Wispel des spritzenden Bugwassers schimmert wie aus weiter Ferne hindurch. Der eisige Nordostwind faucht zuweilen Millionen von scharfen Wassertropfen über die Deck und Brücke in die Gesichter der Seeleute. Kein Schrei einer Wölfe durchbricht die Stille der Nacht. Man hört nur das Getöse der sich an der Bordwand brechenden Wogen. Dann und wann auch ein Ruderkommandos und die Verstanden-Meldung.

Im Rückwärts geht es ins Ungewisse. In Gedanken sieht man eine Meile nach der anderen hinter dem Heck verschwinden. Mit riesenhafter Gewalt bohren sich die beiden Schrauben durch die unruhige See und reißen das gurgelnde und sich stauende Wasser ein Stück weit mit sich fort.

Schon die vierte Nacht geht es so. Patrouille! Ein rasendes Hin und Her. Ueberall ist der Feind zu vermuten. Wenn auch alle Kriegsfahrzeuge sich durch Abblenden ziemlich unsichtbar gemacht haben, so ist der Ausguck doch derartig scharf, daß dem geübten Auge so leicht nichts entgeht.

Was in Friedenszeiten in harten Manövern geübt wurde, kommt jetzt alles zur Geltung: Wachsamkeit und Gewissenhaftigkeit, Kaltblütigkeit und Unerbrotlichkeit im Kampfe mit den Naturgewalten.

Im Laufe des Tages melbten unsere Flieger einzelne feindliche Streitkräfte in unmittelbarer Nähe. Dadurch wurde jedem einzelnen doppelte Vorzicht zur Pflicht gemacht. Keiner denkt an sich. Die Möglichkeit eines plötzlichen Gefechtes ist zu nahe.

Auch von der Funkentelegraphischen Station sind feindliche Zeichen von großer Lautstärke gemeldet. Diese Meldung bürgt beinahe für die unmittelbare Nähe feindlicher Fahrzeuge. Schon nach einer halben Stunde beträgt sich diese Annahme: der Backbord-Ausguck ruft: „320 Grad ein weißes Licht.“

„Draufhalten!“

„Zu Befehl, Herr Kapitän.“

„Beide Maschinen große Fahrt voraus!“

Die Maschinenentelegraphen knattern nach dem Maschinenraum. Dort reißen die wachhabenden Maschinisten die Manövrierventile auf, um die Maschinen auf große Fahrt zu bringen.

„Ruder Backbord 20“, befiehlt der wachhabende Offizier auf der Brücke.

„Backbord 20“, meldet der Ruderträger zurück.

„Beide Maschinen laufen große Fahrt voraus“, ruft der Posten am Maschinentelegraph.

„Ruder Mittschiffs!“

„Mittschiffs.“

„Ruder liegt Mittschiffs.“

„350 Grad ein weißes Licht“, meldet der Ausguck wieder.

„Beide Scheinwerfer klar!“

Auf der Brücke peilt alles voraus. Das Licht war nur einen Augenblick zu sehen. Man erwartet sein Wiederaufleuchten. Das Schiff hält direkt darauf zu. Die Entfernung ist nicht genau abzuschätzen, weil die Nacht stockfinster ist.

„Scheinwerfer sind klar.“

„Vorwärts dasselbe Licht“, melden Steuer- und Backbord-Ausguck zu gleicher Zeit.

„Wieviel laufen wir jetzt?“

„24 Meilen, Herr Kapitän.“

„Beide Maschinen äußerste Kraft voraus.“

Die Manövrierventile der Maschinen fliegen ganz auf. Nach den einzelnen Heizräumen knattern Telegraphen: „Mehr Dampf!“ Durch die Luftschächte der Heizräume hört man an Oberdeck die Ventilationsmaschinen rasen, die den Feuern mehr Sauerstoff zuführen.

Tief unten im Schiffsrumf hallenackte, schweißtriefende Menschen, die Heizer; sie gleichen Regnern. Eine Schaufel Kohle nach der anderen fliegt in die weißen Feuer. Die Heizer sehen öfter nach dem Manometer und halten dabei die ausgerauchte Pfeife zwischen den Zähnen. Sie ahnen, daß da oben etwas im Gange ist; undsonst wird nicht „äußerste Kraft“ gelaufen.

Oben auf der Brücke fliegen die Gläser an die Augen.

„345 Grad ein abgeblendetes Schiff mit drei Schornsteinen“, meldet der Backbord-Ausguck. Von den achteren Posten kommt dieselbe Meldung.

„Alarm!“ ruft der Kommandant.

Zu gleicher Zeit sind die Alarmglocken in Bewegung gesetzt. Vorn, achtern, in den Wohndecken, überall, wo sich Leute aufhalten. Jeder einzelne ist wie elektrifiziert. Matrosen und Heizer der Freiwache fliegen aus den Hängematten. Die Geschütze sind schon von der Kriegswache besetzt. Ebenso die Sprachrohre. Die wachfreien Offiziere eilen auf die Brücke. Die Leucht- und Sicherungsgruppen, von technischem Personal zusammengefaßt, verschwinden in die einzelnen Räume unter Deck. Die Munitionsaufzüge werden bereits in Bewegung gesetzt. Nach jedem Geschütz hin ist eine Kette von Leuten gebildet: die Munitionsmänner. Auch die beiden Ärzte mit den Krankenträgern stehen an den Gehechtsverband-

plätzen. Die Feuerlöschgruppen sind an Ort und Stelle. Der erste Offizier nimmt bereits die Alarmmeldungen der einzelnen Gehechtsstationen unter Deck wahr. Er sitzt in der Zentrale, einem Raum, in dem alle Meldungen über Deck, Feuer, Rauchgefahr usw. einlaufen. Von hier gehen dann die nötigen Befehle aus. Das ganze Sprachrohrnetz gleicht jetzt der Telephonzentrale einer Stadt. Alle möglichen Meldungen laufen im Kommandoturm ein. Der Kommandant mit den Offizieren ist im Kommandoturm, wo er vor Sprengplitttern geschützt ist.

Das gemeldete Schiff ist mit dem bloßen Auge noch nicht zu sehen. In rasender Fahrt geht es weiter. Bald müssen sich beide Schiffe treffen.

Jetzt wird das Erkennungssignal in Form eines mehrfachen Lichtes gegeben. Viele Augen erwarten das Gegen-signal.

Doch nichts kommt zurück: also doch der Feind. „Passiergefecht an Backbord“, ruft der Kommandant. In der nächsten Sekunde ist der Befehl an allen Geschützen. Die Backbord-Geschütze werden eifrig besetzt. Schon beginnen die einzelnen Artilleriebefehle, die von den Sprachrohrposten wahrgenommen und an die Geschütze gerufen werden.

„Richtung 335 Grad, Schieber links 14, zweiundachtzig-hundert Meter.“

„Beide Scheinwerfer leuchten Richtung 335 Grad“ hört man zu gleicher Zeit auf der Brücke.

Im Nu fliegen zwei mächtige Lichtstrahlenbündel in der befohlenen Richtung hinaus in die Nacht und lassen das Schiff deutlich erkennen. Die Geschützfeuer nehmen sofort Haltepunkt, und im nächsten Moment ruhen schon die Sprachrohrposten:

„Salve — feuern!“

Das Schiff erhält einen Ruck nach Steuerbord. Ein mächtiges Getöse rollt dem Feinde entgegen.

„Salve — feuern“, tönt es wieder den Geschützführern entgegen. Schlag auf Schlag fliegen die schweren Granaten mit pfeifendem Gebrüll durch die lebendig gewordene Nacht.

Feindliche Scheinwerfer leuchten auf und versuchen das eigene Licht abzuschwächen. Mehrere Feuergerben blitzen drüber auf und das sirenenartige Pfeifen feindlicher Granaten ist die Antwort auf unsere Salven.

„Mehr links fünfundsiebzig-hundert Meter Salve — feuern“, brüllen die Sprachrohrposten durch ein Chaos von Schüssen und jägartriefenden Pulverdampf den Geschützführern zu. Mit gutgeübter Sicherheit fliegen die Granaten in die warmgewordenen Rohre.

(Schluß folgt.)

schäftsbericht erhöhte sich trotz des Krieges der Versicherungsbestand der Volksversicherung durch einen Zuwachs von mehr als 27200 Versicherungen mit über 10 Millionen M. Versicherungssumme auf 22613855,60 M. Ein Ueberblick über die Entwicklung in den drei ersten Geschäftsjahren ergibt folgendes Bild:

Es betrug bei der Volksversicherung

Jahr	die Anzahl der laufenden Versicherungen	der Betrag	der Gesamtbetrag des Gesellschaftsvermögens
1913	16633	3118965,— M.	2929649,93 M.
1914	35044	12784449,10	3117271,82 "
1915	62277	22613855,60	5800169,86 "

Recht günstig war auch die innere Entwicklung. Die Jahresbeitragsentnahme ist nämlich 1915 gegenüber dem Vorjahre um 71%, und zwar von 592265,26 M. auf 1014993,54 M. gestiegen, die Einnahme aus Zinsen von 47717,65 M. auf 133554,05 M. und der Gesamtbetrag der Einnahmen von 1336690,91 M. auf 4002328 M. Dagegen sind die Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für erste Einrichtung und Organisation, aber ohne Abschluß- und Inlastübergütung gegen das Vorjahr ganz erheblich und zwar um rund 50% gestiegen; die Ausgaben für Abschluß- und Inlastübergütung sind um 54% gestiegen.

Die Ausgaben für Sterbe- und Invaliditätsfälle konnten mit den dafür verfügbaren Mitteln voll gedeckt werden und ließen noch einen erheblichen Ueberschuß. Die Volksversicherung hat sich an den vier Kriegsanleihen mit insgesamt 1901800 M. beteiligt.

Die von der Gesellschaft als Wohlfahrtsunternehmen betriebene Deutsche Kriegsversicherung hat sich gleichfalls günstig entwickelt. Am 20. Mai 1916 waren im ganzen 58043 Kriegsteilnehmer versichert, für die 763507 M. eingezahlt sind. Neue Anmeldungen gehen noch täglich ein. Die für die Einführung der Kriegsversicherung entstandenen Ausgaben sind bereits völlig gedeckt, sodas künftig der größte Teil der Zinserträge in den Versicherungen zufließt. Da die Kriegsversicherung sofort nach ordnungsmäßiger Anmeldung des Sterbefalles eine vorläufige Abschlagszahlung in Höhe des fünffachen Betrages der Entzählung leistet, so liegt die baldige Anmeldung im Interesse der Berechtigten, worauf auch an dieser Stelle hingewiesen sei.

Die Generalversammlung genehmigte einstimmig den Bericht und erteilte dem Vorstande und Aufsichtsrate Entlastung.

Die Verteilung des verfügbaren Reingewinnes in Höhe von 46403,03 M. wurde gleichfalls nach den Vorschlägen des Vorstandes und Aufsichtsrates genehmigt. Es wurden zunächst 5% = 2320,15 M. dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt. Von dem mit 44082,88 M. verbleibenden Reste wurden 70% = 30858,02 M. der Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten zugewiesen. Weitere 10% = 4408,28 M., die nach Beschluß der Generalversammlung im Interesse aller Versicherten zu verwenden sind, wurden dem Wohlfahrtsfonds für die Versicherten überwiesen. Von dem dann noch mit 8816,58 M. verbleibenden Reste standen 8000 M. zur Verteilung einer Dividende auf das Aktienkapital zur Verfügung. Nach dem einstimmigen Beschluß der Generalversammlung verzichteten die Aktionäre jedoch wiederum in dankenswerter Weise auch in diesem Jahre auf die Ausschüttung der ihnen zustehenden Dividende. Der dafür verfügbare Betrag wird zur Auffüllung des Organisationsfonds verwandt, der hiernach 465989,05 M. aufweist. Der Rest des Gewinnes von 816,58 M. wurde zur Erhöhung der Kriegreserve verwandt.

Der Vorsitzende, Staatsminister Dr. Graf von Hofmann-Behmer, schloß die Versammlung mit einem warmen Appell an alle beteiligten Organisationen, mit größter Latkraft dahin zu wirken, daß das wichtige und große sozialpolitische Unternehmen der Deutschen Volksversicherung A. G. sich kräftig weiterentwickle zum Segen für Volk und Vaterland.

Aus unserer Industrie.

Die Schädigungen des englischen Wollhandels durch den Krieg

machen sich besonders in Liverpool fühlbar, wo man mit Sicherheit darauf rechnen kann, den recht bedeutenden Handel, welchen Antwerpen vor dem Krieg in La Plata-Wollen hatte, vollständig an sich reißen zu können. Die Veruche, anstelle der Antwerpener La Plata-Wollverfeinerungen solche in Liverpool abzuhalten, haben nur ein winziges Ergebnis gehabt, umso mehr, da auch in dieser Beziehung Amsterdam als Mitbewerber auftritt. Ob nach dem Kriege England die Erbschaft Antwerpens antreten wird, erscheint mehr als zweifelhaft, da das letztere in der Hauptsache die feinsten Verbraucher mit Wolle zu versorgen pflegte.

Aus dem Verbandsgebiete.

Aus unseren Bezirken.

Die christlich-nationalen Gewerkschaften Sachsens haben sich mit einer ausführlichen Eingabe an den Verband Sächsischer Industrieller gewendet und ihn ersucht, er möge allen industriellen Werken seines Tätigkeitsgebietes dringend nahelegen, durch Uebernahme der Kosten oder eines Teiles derselben ihren Arbeitern, auch den Angehörigen der im Felde stehenden die Einkellierung von Kartoffeln für den Winterbedarf unter allen Umständen zu ermöglichen. Die Antragsteller gehen von der Annahme aus, daß die zumeist mit Aufträgen für den Heeresbedarf versehenen Unternehmungen sowie im Herbst, mit der allgemein einsetzenden Verteuerung des Lebensunterhalts, die Gerechtigkeit zu angemessenen

Erhöhungen der Lohnneinkommen erkennen lassen werden. Begründend wird in der Eingabe ausgeführt, daß nach den Intentionen des Kriegsernährungsamtes die Gemeinden im Herbst für die Heranbringung und Lagerung ausreichender Kartoffelmengen für ihre Bevölkerung in der Zeit der Frostperiode zu sorgen haben. In den dichtbewohnten industriellen Großstädten und Bezirken würde eine zweckmäßige Lagerung dieser ungeheuer großen Kartoffelmengen schwer erreichbar sein. Nur durch Heranziehung der Verbraucher zur Einkellierung ihres Bedarfs sei es möglich, diese begrüßenswerten ernährungs-politische Fürsorge in vollem Umfang durchzuführen, ohne allzugroße Mengen der einzulagernden Ware dem Verderb auszuliefern. Das Hauptgewicht entfalle hierbei auf die breiten minderbemittelten Bevölkerungskreise, deren Kaufkraft jedoch durch die gesamten Kriegsverhältnisse sehr wesentlich herabgemindert sei. Eine mittelstarke Arbeiterfamilie müsse zu dem angegebenen Zweck nach den vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Preisen etwa 35 bis 50 Mark aufbringen, was äußerst selten möglich sein dürfte. Durch Lohnvorschuße den Arbeitern beizubringen habe bei aller Anerkennung den Nachteil, daß durch Abzug derselben das Einkommen auf verhältnismäßig lange Zeit hinaus heruntergesetzt werde. Die Eingabe schließt mit einem Hinweis darauf, daß gegenwärtig, wo viele andere Nahrungsmittel nicht mehr käuflich seien, die Kartoffel die allergrößte Bedeutung erlangt habe. Ihr Vorhandensein in ausreichenden Mengen schaffe in der sorgenbedrückten Arbeiterfamilie ein gewisses Gefühl der Sicherheit und Ruhe und fördere das Durchhalten im kommenden Winter.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Eupen. Am 30. Juli fand hier selbst eine Konferenz statt, die eine schöne Teilnehmerzahl aufwies. Einleitend wies der Vorsitzende Kollege Decker auf den neuen Erlaß zur Erwerbslosenfürsorge und die Eingabe unseres Verbandes zu demselben hin, welcher dann von dem Bezirksleiter, Kollegen Weber aus Nachen, in ausführlicher Weise erläutert wurde.

Für den Nachener Bezirk würde in der Erwerbslosenfürsorge auch nach dem neuen Erlaß wohl keine Verschlechterung zu befürchten sein, weil im Bezirk nur 50 Stunden in Anrechnung kämen.

Weiter wurde beschlossen, an den Arbeitgeberverband der Textilindustrie zu Eupen eine Eingabe auf Bewilligung einer regelmäßigen Feuerungszulage zu richten und den Vorstand der Ortsgruppe Eupen hiermit betraut.

In eingehender Weise behandelte darauf Kollege Weber die Lage unseres Verbandes während des Krieges und nach dem Kriege. Auf diese Ausführungen folgte eine kurze Aussprache und wurde dann mit großer Mehrheit der Beschluß gefaßt, die Verbandsleitung zu ersuchen, die weitere Auszahlung der mit Beginn des Krieges eingeführten Notstandsunterstützung einzustellen.

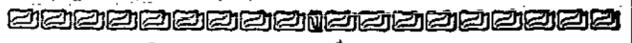
Die Kolleginnen und Kollegen gingen mit dem Gelöbniß nach Hause, treu zum Verband zu halten und alles aufzubieten, daß auch alle übrigen Mitglieder in dieser schweren Zeit dem Verbands treue bewahren werden.

Glauchau (i. Sa.). Aus Anlaß einer Verbandskonferenz wurde am 22. Juli eine Mitgliederversammlung abgehalten. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde unser langjähriger örtlicher Führer, Kollege Wilhelm Gehrmann, von der Versammlung beglückwünscht. Er, der König hat ihm das Ehrenkreuz für freiwillige Wohlfahrtspflege verliehen. Ueber Reformen der Textilarbeiterfürsorge durch die Behörden und den Verband sprach Kollege Voigt-Dresden. Er erklärte die neue Grundlage, auf der künftig in Sachsen die Unterstützungsmaßnahmen aufgebaut sein würden.

Der raschsten Verbandsarbeit sei es zu danken, wenn in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit Fortschritte erreicht würden. Die Lage des Verbandes wurde eingehend erörtert, und alle Anwesenden erklärten ihr Einverständnis, daß die Verbandsleitung alle erforderlichen Schritte im Interesse der Organisation tun solle. Nach Besprechung örtlicher Unterstützungsangelegenheiten wurde die zahlreich besuchte Versammlung geschlossen.

Leitman. Am 2. d. Mts. fand im „Schwarzwälder Hof“ eine Versammlung der Textilarbeiter statt. Als Referent war Kollege Buchner-Dörrach erschienen. Bei der Begrüßung drückte er seine Freude aus über den so zahlreichen Besuch, namentlich der Arbeiterinnen. Das Thema der Versammlung bildete die Erwerbslosenfürsorge. In mehr als einstündiger Rede behandelte er das Thema. Hierbei wurde auch betont, daß noch einzelne Gemeinden des Bezirks sich noch nicht entschließen konnten, den geringen Beitrag zu übernehmen. In Kürze werden dieselben wohl oder übel sich dazu bequemen müssen, gleich den übrigen Gemeinden. In der Fürsorge ist als ein erfreulicher Schritt zu verzeichnen, daß die Unterstützung eine Erhöhung erfährt, was in einer weiteren Versammlung näher erörtert wird. Die Bedürftigkeitsfrage wurde vom Bundesrat scharfer betont, jedoch bleibt dort der Bemühungen beider Gewerkschaften und statistischer Erhebungen im allgemeinen alles beim Alten. Die großen Arbeiten, welche die Anträge zwecks höherer Unterstützung verursachen, wurden in Dokumenten an das Gr. Ministerium verwiesen und darf die Arbeiterschaft mit voller Zuversicht auf ihre Vertreter blicken. In Zukunft können die Arbeiter auch ihre Vertreter in die Versammlungen entsenden, wo über die Fürsorge verhandelt wird. Gleichwohl dürfen auch die Arbeiter im Schiedsgericht als Vertreter mitreden. Herr Bürgermeister Egelmeier-Dörrach führt bei letzteren den Vorsitz. Ermahnt wurden die Arbeiter, in keinem Falle angebotene Arbeit zurückzuweisen, ansonst sie der Unterstützung verlustig gehen, ähnliche Fälle wurden an Beispielen nachgewiesen. Zum Schluß erläuterte und erklärte der Redner noch Zweck und Nutzen der Organisation, sowie die Notwendigkeit, in allen Fällen, wo es gilt, für den Arbeiter eine Lanze zu brechen, der Organisation sich anzuschließen. Es sind dieses wichtige Punkte für die Arbeitervertreter, wenn sie eine starke Schaar von Arbeitern hinter sich haben. Der Anschluß an die Gewerkschaft erfolgte in erfreulicher Zahl. Die Bedingungen wie auch die Beiträge sind bis nach Beendigung des Krieges bezw. Wiederbeginn des Vollbetriebes außerst günstig. Der Referent erbat für seine verständlichen Ausführungen großen Dank. In die Diskussion trat niemand ein, dagegen wurde der Referent mit vielen Fragen bezüglich des Inhalts angegangen. Alle wurden freundlich befragt mit dem Hinweis, daß in allen vorkommenden Fragen auch briefliche Auskunft erteilt wird.

Wolkershausen. Uns allen ist es bekannt, daß das Bestreben unserer Gegner darauf hinausging, uns durch Absperrung der Lebensmittel auszubungern, damit wir desto eher kapitulieren sollten. Aber nicht nur die Lebensmittel, auch die Zufuhr von Rohmaterialien, wie Wolle usw., schnitt man uns ab, damit unsere Fabriken geschlossen, die Arbeiter und Arbeiterinnen dem Elende preisgegeben würden. Weber das eine noch das andere ist eingetroffen, wenn auch begreiflicherweise Knappheit bei dem einen oder anderen Artikel eingetroffen ist. Um nun für die vielen Tausenden von Arbeitern und Arbeiterinnen, die in der Textilindustrie beschäftigt sind und teilweise arbeitslos wurden, zu sorgen, wurde vom Reichstagsabgeordneten Schiffer (Düsseldorf) beantragt, bei Bedürftigkeit den Textilarbeitern eine Unterstützung zukommen zu lassen. Regierung und Reichstag bewilligten zuerst 200 Millionen M., erhöhten diese Summe später um ein beträchtliches, und die Bundesstaaten waren gern für diese soziale Maßnahme zu haben. Für die Kreise Konstanz und Dörrach wurde eigens ein Erwerbslosenunterstützungsverband gegründet, dem außer den Vertretern des Staates auch die Bürgermeister in Betracht kommenden Gemeinden sowie die Vertreter der Industrie und der Arbeiterschaft angehören. Die Bedürftigkeitsfrage fand aber bisher, entsprechend der sozialen Auffassung der Bürgermeister, eine verschiedene Auslegung, sodas Klagen einfließen. Es fand deshalb auch hier am vergangenen Dienstag abend unter dem Vorsitz des stellvert. Arbeiterssekretärs Kleibrint (Singen) eine größere Versammlung statt, in welcher Sekretär Buchner (Dörrach) vom christlichen Textilarbeiterverband, über die Auslegung der Bedürftigkeitsfrage referierte und über den Antrag des Textilarbeiterverbandes wegen Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Die lehrreichen Ausführungen werden nicht verfehlen, den Klagen der Arbeiterschaft über verschiedene Behandlung bei Auslegung der Bedürftigkeitsfrage ein Ende zu bereiten. Erfreulicherweise waren auch Vertreter des Gemeinderats anwesend. Die gestellten Anträge, worunter auch Wahl zweier Vertreter der Arbeiter in die Kommission der Bedürftigkeitsfrage, wurden einstimmig angenommen.

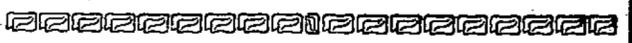


Das Eisene Kreuz

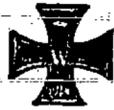
erhielten für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde folgende Kollegen:

- Hornist Gefr. Galt, Inf.-Regt. 68, 2. Komp.
- Gefr. Georg Wiegand bei einem Feldartill.-Regt. aus Dörrach, 3. Bt. verwundet.
- August Jäger aus Dörrach, Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit Schwertern.

Den Kollegen zu der hohen Auszeichnung unsere herzlichsten Glückwünsche. Mögen sie gesund in die Heimat zurückkehren.



Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod fürs Vaterland

- Josef Querbach aus Bochoff.
 - Otto Franke aus Forst i. L.
 - Martin Schultze aus Forst i. L.
 - Johann Inderhees aus Broyell.
 - Walter Röser aus Barmen.
 - Karl Müller aus Busenbach (Eisernes Kreuz 2. Klasse).
 - Wilhelm Schmoller aus Emsdetten.
 - Gottfried Strucken aus Lobberich.
 - Heinrich Zohlen aus Lobberich.
 - Johann Hollenbenders aus Lobberich.
 - Peter Vossdellen aus M.-Gldb.-Hardterbroich.
- Wir wollen Ihr Andenken in Ehren halten.
Den Familien der Gefallenen unser inniges Beileid.

Sterbe-Tafel.

- Es starben die Verbandsmitglieder:
- Egidius Görgens aus Aachen.
 - Gerhard Wirtz aus M.-Gladbach-Venn.
 - Julius Schmitz aus Dahlhausen a. d. W.
 - Johann Pothm aus Kempen.
 - Nicolaus Schumacher aus Raeren.
 - Heinrich Naumann aus Aachen.
 - Johann Joeres aus M.-Gladbach.
- Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis.

Für die sieben Tage. — Artikel: Die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im neuen Deutschland. — Das Kündigungrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. — Zur Textilarbeiterfürsorge. — Familien: Nachgeheft auf Seite. — Allgemeine Hausfrau: Ein Aufruf des Kriegsernährungsamtes. — Arbeiter, denkt daran! — Kongress für Kriegsbeschädigtenfürsorge Köln 1916. — Die Deutsche Volksversicherung (A. G.). — Aus unserer Industrie: Die Schädigungen des englischen Wollhandels durch den Krieg. — Aus dem Verbandsgebiete: Aus unseren Bezirken: Die christlich-nationalen Gewerkschaften Sachsens. — Bericht aus den Ortsgruppen: Eupen. — Glauchau (i. Sa.). — Leitman. — Wolkershausen. — Das Eisene Kreuz. — Ehren- und Sterbetafel.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. G. M. Schiffer, Düsseldorf, Konigsplatz Nr. 7.